

GR_GERICHTE S 2015 141 vom 3. Mai 2016

GR Gerichte, 2016-05-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2015 141](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2015_141)

FR: GR_GERICHTE S 2015 141 du 3 mai 2016

IT: GR_GERICHTE S 2015 141 del 3 maggio 2016

Regeste

Versicherungsleistungen nach UVG | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 2

Mit Verfügung vom 15. August 2015 stellte die SUVA die Versicherungsleistungen (Taggeld, Heilkosten) per 31. August 2015 ein. Auf diese Beurteilung kam sie nach Einsprache von A._____ zurück und richtete weiterhin Leistungen aus. Am 18. Juni 2015 liess die SUVA A._____ durch den Kreisarzt, Dr. med. C._____, untersuchen. Auf der Grundlage seiner Beurteilung stellte sie in der Folge mit Verfügung vom 22. Juni 2015 die Versicherungsleistungen (Taggeld, Heilkosten) mit Wirkung ab dem 30. Juni 2015 ein, da die von A._____ über diesen Zeitpunkt hinaus beklagten Beschwerden und geltend gemachten Funktionsbeeinträchtigungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht mehr auf den Unfall vom 26. April 2014 zurückzuführen, sondern krankheitsbedingt seien. Die dagegen erhobene Einsprache wies die SUVA mit Entscheid vom 23. September 2015 ab.

E. 3

Gegen diesen ablehnenden Einspracheentscheid reichte A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) am 16. Oktober 2015 schriftlich Beschwerde bei der SUVA ein, welche diese Eingabe am 3. November 2015 Zuständigkeitshalber an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden überwies. Auf entsprechende Aufforderung hin ergänzte die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde in der Folge mit Eingabe vom 12. November

- 3 - 2015. Darin beantragte sie sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids und die Weiterausrichtung der gesetzlich geschuldeten Versicherungsleistungen. Zur Begründung brachte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vor, seit dem Unfall vom 26. April 2014 unter starken Schmerzen zu leiden, die von der Schulter bis zum Kopf und in die Hände ausstrahlten. Diese Schmerzen verunmöglichten es ihr, einen normalen Tagesablauf aufrechtzuerhalten und eine Arbeitstätigkeit auszuüben. Für den dadurch bedingten Erwerbsausfall und die zur Behandlung der gesundheitlichen Beschwerden erforderlichen Therapien habe die SUVA aufzukommen.

E. 4

Das vorliegende Verfahren ist, abgesehen von vorliegend ausser Betracht fallenden Ausnahmen, kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG). Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat als zuständige Unfallversicherungsgesellschaft keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG e contrario).

- 14 - Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.